



Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Subsidiärer Einsatz der Armee

Nach Schätzungen des UNHCR haben seit Kriegsausbruch 4,8 Millionen Menschen aus der Ukraine den Schutzstatus in Europa beantragt. 5,9 Millionen Menschen zählen in der Ukraine als Binnenflüchtlinge. In der Schweiz haben bisher 73 807 Geflüchtete den Status S beantragt. 71 041 Personen haben den Schutzstatus S erhalten, bei 7009 Personen wurde der Status S beendet, bei 1690 ist die Beendigung in Prüfung (Quelle Staatssekretariat für Migration SEM, Stand 20. Dezember 2022). Dem Kanton Zürich sind gemäss SEM-Statistik bisher 12 649 Personen zugewiesen worden. Bis Ende Jahr rechnet das Staatssekretariat für Migration mit rund 75 000 Gesuchen für den Schutzstatus S und rund 24 000 Asylgesuchen. Um diese Situation weiterhin bewältigen zu können, hat der Bundesrat am 16. Dezember einen subsidiären Einsatz der Armee bis längstens Ende März 2023 beschlossen.

Kanton Zürich begrüsst den Entscheid

Das SEM benötigt voraussichtlich rund 3000 zusätzliche Plätze. Die Armee stellt Unterkünfte auf verschiedenen Waffenplätzen zur Verfügung, ab Anfang 2023 auch in Dübendorf. Für Einrichtung, Verwaltung und Betrieb dieser Unterkünfte kann das SEM je nach Bedarf auf die Unterstützung von bis zu 500 Angehörigen der Armee zurückgreifen. Vom Kanton Zürich wird ausdrücklich begrüsst, dass der Bund die eigenen Kapazitäten weiter ausbaut und neben Zivildienstpflichtigen auch Armeeingehörige einsetzt.

Status S verlängert

Der Schutzstatus S gilt bis zur Aufhebung durch den Bundesrat. Da eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine für absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, hat der Bundesrat im November beschlossen, den Schutzstatus S bis zum 4. März 2024 nicht aufzuheben und die spezifischen Unterstützungsmassnahmen - 3000 Franken pro Jahr und Person - um ein Jahr zu verlängern. Da die Ausweise für den Status S auf ein Jahr befristet sind, müssen sie verlängert werden. Das Verlängerungsgesuch wird bei der Wohngemeinde eingereicht, die Bewilligung erfolgt durch das Migrationsamt.

Resettlement-Programm ausgesetzt

Die anspruchsvolle Situation im Asyl-Bereich hat auch Folgen für das sogenannte Resettlement-Programm. So setzt der Bund die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen seit dem 30. November aus. Betroffen vom Entscheid sind gemäss Angaben des SEM 800 Flüchtlinge, die vorerst nicht einreisen können. Im Rahmen des 2021 verabschiedeten Resettlement-Programms hatte sich der Bund bereit erklärt, in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 1820 Flüchtlinge in sehr prekären Situationen - etwa Frauen, Kinder oder Kranke - dauerhaft aufzunehmen. Davon wurden rund 600 Flüchtlinge aufgenommen. Von den im Jahr 2022 eingereisten Resettlement-Flüchtlingen wurden gut 130 Personen dem Kanton Zürich zugewiesen. Weitere 350 bis 400 Flüchtlinge sind vom Aufnahme-Stopp nicht betroffen. Sie haben bereits einen positiven Bescheid erhalten und können bis Ende März 2023 noch einreisen. Sie werden von anderen Kantonen im Rahmen des Resettlement-Programms aufgenommen.

Kanton hat Kapazitäten verdoppelt

Parallel zu den Folgen des Krieges in der Ukraine steigt die Zahl neuer Asylgesuche. Der Bund geriet in Verzug bei der Erledigung der Verfahren und forcierte bekanntlich ab Ende Oktober die Verteilung von Asylsuchenden und Personen mit einer Wegweisungsverfügung auf die Kantone. Daher waren in den kantonalen Zentren mehr Kapazitäten erforderlich. Am 1. Dezember 2022 orientierte die Sicherheitsdirektion die Öffentlichkeit über den aktuellen Bestand der kantonalen Asyl-Infrastruktur. Neben den bisherigen Unterkünften im Regelbetrieb (fünf Durchgangszentren, vier Rückkehrzentren, ein MNA-Zentrum mit Aussenstellen, insgesamt rund 1100 Plätze) waren innert weniger Monate zusätzlich drei Kurzzeitunterkünfte, insbesondere für Personen mit Schutzstatus S (insgesamt 500 Plätze), und drei Zivilschutzanlagen (insgesamt 290 Plätze) eröffnet worden. Mitte Dezember sind an zwei Standorten weitere 200 Unterbringungsplätze in Betrieb genommen worden. In den inzwischen insgesamt 18 kantonalen Unterkünften stehen somit rund 2000 Plätze für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich (inklusive Personen mit Status S) zur Verfügung.

Quote von 0,9 Prozent überschritten

Obwohl der Kanton seine Kapazitäten erweitert hat, bleibt die Situation in den Zürcher Gemeinden äusserst anspruchsvoll und teils angespannt. Nahezu alle Gemeinden erfüllen die Asyl-Aufnahmekquote von 0,9 Prozent. Die Unterschreitungen in den einzelnen Gemeinden sind minim und gehen insbesondere auf die Zahl vorläufig aufgenommenen Personen zurück, deren Anrechnung an die Aufnahmekquote nach sieben Jahren endet. In einigen Gemeinden wird die Quote deutlich überschritten. Vor allem in Gemeinden, in denen zahlreiche Gastfamilien Geflüchtete aus der Ukraine privat untergebracht haben oder in Gemeinden, die sich um Gruppen mit besonderen Bedürfnissen kümmern. Viele Gemeinden erfüllen die Aufgaben im Asylwesen mit Bravour. Einige kümmern sich verdankenswerterweise vorausschauend um zusätzliche Kollektivunterkünfte oder sonst geeigneten Wohnraum und um Betreuungspersonal. Die Aufnahmekquote von 0,9 Prozent ist weiterhin als Richtgrösse im Sinne einer Mindestaufnahmekquote zu betrachten. Eine Erhöhung der Quote steht kurzfristig nicht zur Debatte. Der Kanton federt den Zuwachs so gut es geht ab. Mittelfristig ist bei gleichbleibend hoher Zuwanderung mit Folgen auch für die Gemeinden zu rechnen.

Befristete Anrechnung der vorläufig Aufgenommenen beachten

Bei der Berechnung betreffend Erfüllung der Aufnahmekquote ist zu beachten, dass vorläufig Aufgenommene zeitlich beschränkt während sieben Jahren ab Einreise in die Schweiz an die Quote angerechnet werden. Viele vorläufig Aufgenommene (VA) reisten während der Flüchtlingskrise 2015/2016 ein. Diese Personen werden nun oder demnächst nicht mehr angerechnet. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, bei der Planung ihrer Unterbringungskapazitäten die Zahl der vorläufig Aufgenommenen in die Überlegungen miteinzubeziehen und bei Bedarf auch Übergangslösungen zu finden. Um der Dynamik Rechnung zu tragen, empfiehlt der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) den Gemeinden, eine Eventualplanung vorzusehen.

Keine Zuweisungen über die Festtage

Der Bund erwartet von den Kantonen, dass sie auch über die Festtage eine Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine und geflüchteten Menschen aus anderen Regionen sicherstellen. Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich fordert den Bund auf, über die Festtage – wie in den Vorjahren – keine Zuweisungen von Personen aus dem Asylbereich an die Kantone vorzunehmen. Der Bund sollte mit den erhöhten Kapazitäten und einem Einsatz von Armeeangehörigen in der Lage sein, Personen aus dem Asylbereich über die anstehenden Festtage unterzubringen und betreuen zu können. Das Kantonale Sozialamt hält sich so oder so an die bisher gängige Praxis und verzichtet vom 24. Dezember 2022 bis am 2. Januar 2023 auf Zuweisungen in die Zürcher Gemeinden.

Empfangsstelle ab 24. Dezember 2022 geschlossen

Für Personen mit Status S betreibt der Kanton seit dem 8. März 2022 die Empfangsstelle in der alten Militärkaserne in der Stadt Zürich. Seit der Eröffnung sind dort über 20 000 Menschen informiert und beraten worden. Aktuell wenden sich noch 15 bis 20 Personen pro Tag an die Empfangsstelle. Die verhältnismässig geringere Nachfrage kann durch die Regelstrukturen des Kantons und der Gemeinden aufgefangen werden. Die Empfangsstelle ist daher ab 24. Dezember 2022 nicht mehr in Betrieb. Ab 3. Januar 2023 werden Personen mit Schutzstatus S wie Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Nothilfebeziehende oder Flüchtlinge regulär am Schalter der Kantonalen Asylkoordination empfangen. Dieser befindet sich in der Stadt Zürich neu an der Röntgenstrasse 22. Das Kantonale Sozialamt ist per 19. Dezember 2022 von der Schaffhauserstrasse an die Röntgenstrasse 16/22 umgezogen. Bereits zugewiesene Personen finden schon heute die nötige Unterstützung in den Gemeinden.

Senkung der Globalpauschale per 1. Januar 2023

Bereits im März 2022 hat der Bundesrat die Anpassungen in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) zur Einführung eines neuen Finanzierungssystems Asyl verabschiedet. Nun treten die Neuerungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Eine wesentliche Änderung betrifft die Globalpauschale für den Asylbereich (GP 1), die neu in zwei separate Pauschalen (GP 1a und GP 1b) aufgetrennt wird. Vor wenigen Tagen hat der Bund die definitiven Ansätze bekanntgegeben. Die GP 1a für Asylsuchende beträgt ab 1. Januar 2023 monatlich 1697.46 Franken und ist somit höher als heute. Die Pauschale GP 1b für die vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Personen mit Status S) setzt der Bund tiefer an. Sie beträgt neu 1486.24 Franken. Das Kantonale Sozialamt orientiert die Gemeinden separat über die neuen Ansätze bzw. die Anteile, die die Gemeinden künftig vom Kanton erhalten.

Der neue Leitfaden für das Erstellen der Quartalsabrechnungen berücksichtigt nun auch den Status S. Er beinhaltet insbesondere Hinweise zu den Mutationsmodalitäten, zum Beispiel bei Auslandsaufenthalt oder Fürsorgeunabhängigkeit ([zh.ch/asylfursorge](https://www.zh.ch/asylfursorge)).

Kanton versichert Personen mit Status S in kantonalen Zentren

Eine weitere Neuerung betrifft die Regelung der Krankenversicherung für Personen mit Status S, die in kantonalen Kurzzeitunterkünften untergebracht sind. Anfänglich hielten sich Personen mit Status S nur einige Tage in den kantonalen Kurzzeitunterkünften auf.

Daher war eine Versicherung durch den Kanton nicht angemessen. Da der Aufenthalt in kantonaler Zuständigkeit inzwischen meist wesentlich länger dauert, ist eine neue Praxis nötig. Neu eintretende Personen mit Status S werden daher künftig bis auf Weiteres für die Aufenthaltsdauer in der ersten Phase vom Kantonalen Sozialamt krankenversichert, bevor sie einer Gemeinde zugewiesen werden. Für die Gemeinden ergibt sich kein Zusatzaufwand. Die zugewiesenen Personen sind analog zum Verfahren bei vorläufig Aufgenommenen ab Zuweisung zu versichern. Bei Personen mit Status S, die privat untergebracht sind, bleibt es bezüglich Krankenversicherung beim bisherigen Vorgehen.

Neue Empfehlungen der SoKo zu Geld- und Unterstützungsleistungen

Der Regierungsrat hat am 30. November 2022 beim Grundbedarf in der Sozialhilfe eine Teuerungsanpassung von 2,5 Prozent beschlossen. Die Änderung der Sozialhilfeverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und sieht eine dreimonatige Übergangsfrist vor. Die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) empfiehlt den Zürcher Gemeinden, die Geldleistungen für vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende ebenfalls der Teuerung anzupassen. Des weiteren wird empfohlen, auch die Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S spätestens ab April 2023 anzuheben. Die beiden [Empfehlungen](#) wurden gemäss Auftrag des Vorstandes vom Leitenden Ausschuss der SoKo überarbeitet und am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert.
 - Themenseite [Arbeiten](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Deutschkurse](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)
 - Themenseite [Gemeinden & Behörden](#)
 - Themenseite [Gast- und Pflegefamilien](#)
- Mitteilung Statistisches Amt Kanton Zürich [Status S im Kanton Zürich: Von Schutzsuchenden zu Arbeitskräften](#); die Daten zur ausländischen Wohnbevölkerung mit Schutzstatus S im Kanton Zürich werden monatlich [aktualisiert](#).
- Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) [Ukraine-Hilfe](#) (neu) Broschüre [In Not geraten](#) auch auf Ukrainisch
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS [Geflüchtete aus der Ukraine](#)
- Staatssekretariat für Migration [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).